

52 10 20

Beschluß-Nr. 1

**über die Erklärung eines Landschaftsteiles
zum Landschaftsschutzgebiet**

vom 15.1.1958

I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1. DB) vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 165) wird

mit Wirkung vom 1.1.58

der Gr. Schweriner See, Pinnower See, Neumühlar See usw.
die (Ortsübliche Bezeichnung der Landschaft oder des Landschaftsteiles)
das
Kreis(e) Schwerin
zum

Landschaftsschutzgebiet

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

i. Norden : Bahnstrecke Hohen Vicheln - Bad Kleinen-Gallentin
i. Süden: Chaussee Crivitz - Wittenförden, i. Osten: Weg Görslow-
Lützen-Rampe-Retgendorf einschl. d. Döpe i. Westen: Weg Wandrun-
Wernitz-Baukow-Medeweger See, Wickendorf

II.

(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

(3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Schwerin, den 22.4.58



Rat des Bezirkes Schwerin
als Bezirks-Naturschutzverwaltung

(Friedländer)

(Unterschrift) Stellv. d. Vorsitzenden